

# **S a t z u n g**

der Gemeinde Dreetz über die Erhebung von Bestattung- und Benutzungsgebühren auf dem gemeindeeigenen Friedhof in Giesenhorst.

Gemäß § 28 Abs. 2 Pkt. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBL. I/07 Nr. 19 S. 286) in der zur Zeit geltenden Fassung und des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg hat die Gemeindevertretung in Ihrer Sitzung am 29.08.2013 folgende Satzung beschlossen.

## **§ 1**

### **Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe und der dazugehörigen Einrichtungen, für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten und für die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.

## **§ 2**

### **Ruhefristen**

Die Ruhefristen der Grabstätten beträgt 25 Jahre, auf Antrag werden die Ruhefristen verlängert.

## **§ 3**

### **Gebührensschuldner**

1. Gebührensschuldner sind:
  - a) bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben (Bestattungspflichtige) und der Antragsteller;
  - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 4 Gebühren**

Für die Nutzung jeder Grabstelle und für die Bewirtschaftung des Friedhofes werden ohne Rücksicht darauf, ob die Grabstelle belegt ist, Grabgebühren erhoben.  
Bei Neuerwerb einer Grabstelle wird die gesamte Grabgebühr fällig.

1. Einzelgrab	540,00 Euro
2. Urnengrab	250,00 Euro
3. Urnengrab auf anonymen Urnenfeld	300,00 Euro
4. Doppelgrab	1.020,00 Euro
5. Dreiergrabstelle	1.620,00 Euro
6. Vierergrabstelle	2.040,00 Euro

Die Gebühr wird jedes Jahr erhoben, bei Gräbern bei denen noch keine Gebühr für die volle Liegezeit berechnet wurde oder bei Gräbern deren Nutzungszeit verlängert wird.

Einzelgrab pro Jahr	21,60 Euro
Urnengrab pro Jahr	10,00 Euro
Doppelgrab pro Jahr	40,80 Euro
Dreiergrab pro Jahr	64,80 Euro
Vierergrab pro Jahr	81,60 Euro

3. Benutzung der Leichenhalle	60,00 Euro
-------------------------------	------------

Bei Leistungen, die nach Zeit, Art und Beanspruchung über das gewöhnliche Maß hinaus gehen, können die Gebühren in Einzelfall angemessen erhöht werden.  
Bei nachgewiesener Bedürftigkeit können die vorstehenden Gebühren erlassen oder ermäßigt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinde nach schriftlicher Antragstellung.

4. Ausstellung einer Graburkunde	3,00 Euro
----------------------------------	-----------

#### **§ 6 Fälligkeit**

Die Entrichtung der nach dieser Satzung zur Erhebung kommenden Gebühren hat im Voraus nach Zugang des Gebührenbescheides zu erfolgen.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung der Gemeinde Dreetz vom 12.09.2006 über die Erhebung von Bestattungs- und Benutzungsgebühren auf den gemeindeeigenen Friedhöfen außer Kraft.

Neustadt (Dosse), den 01.09.2013

.....  
Fuchs  
Amtdirektor